Amtsblatt
für den Landkreis Osnabrück

LANDKREIS OSNABRÜCK

Nr. 10 | 31. Mai | 2019

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises

31 Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen (Nr. 653) 185
32 Satzungsänderung des Wasserbeschaffungsverbandes „Jeggen“ und Genehmigungsvermerk 185
33 Festsetzung der Verlängerung der Ortsdurchfahrt in der Gemeinde Bippen, Landkreis Osnabrück, im Zuge der Kreisstraße K 119 186
34 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit 188

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

99 Bebauungsplan Nr. 16 „Zwischen Alter Postweg und Haldemer Straße“ - 8. Änderung – der **Gemeinde Bohmte** 188
100 Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der **Gemeinde Merzen** über die Jahresabschlüsse und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 189
101 Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der **Gemeinde Neuenkirchen** über die Jahresabschlüsse und die Entlastung des Bürgermeisters sowie der Gemeindedirektorin für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 189
102 Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der **Gemeinde Voltlage** über die Jahresabschlüsse und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 190
103 Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der **Samtgemeinde Neuenkirchen** über die Jahresabschlüsse und die Entlastung der Samtgemeindebürgermeisterin für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 190
104 Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Alfseestraße“ der **Gemeinde Alfhausen** 190
105 Haushaltssatzung der **Gemeinde Gehrde** für das Haushaltsjahr 2019 191
106 Haushaltssatzung der **Gemeinde Hilter a.T.W.** für das Haushaltsjahr 2019 192
107 Haushaltssatzung der **Gemeinde Menslage** für das Haushaltsjahr 2019 193
108 Bekanntmachung der Genehmigung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Bersenbrück** 194
109 Beschluss über die Jahresrechnungen der **Samtgemeinde Bersenbrück** und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015 195
110 Haushaltssatzung der **Samtgemeinde Neuenkirchen** für das Haushaltsjahr 2019 und Bekanntmachungsvermerk 195
111 Haushaltssatzung der **Gemeinde Bippen** für das Haushaltsjahr 2019 195
112 Beschluss über die Jahresrechnung der **Stadt Bersenbrück** und die Entlastung des Stadtdirektors für das Haushaltsjahr 2015 196
113 Haushaltssatzung der **Gemeinde Merzen** für das Haushaltsjahr 2019 197
114 Haushaltssatzung **Gemeinde Ostercappeln** für das Haushaltsjahr 2019 198
115 Haushaltssatzung der **Samtgemeinde Fürstenau** für das Haushaltsjahr 2019 198
116 Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 181 „Gellenbecker Esch“, 1. Änderung der **Gemeinde Hagen a.T.W.**, Landkreis Osnabrück 199

A. Bekanntmachungen des Landkreises

31

Ungültigkeitserklärung
von Dienstausweisen (Nr. 653)

Der vom Landkreis Osnabrück ausgestellte Dienstausweis Nr. 653 wird für ungültig erklärt.

Osnabrück, 13.05.2019

Landkreis Osnabrück
Der Landrat

32

Satzungsänderung
des Wasserbeschaffungsverbandes „Jeggen“

Aufgrund des § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) i. d. F. vom 12. Februar 1991 (Niedersächsisches Gesetz und Verordnungsblatt S. 405 ff) hat der Ausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes „Jeggen“ die Satzung des Verbandes vom 08.01.1996 wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 11
Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

Absatz 1, Satz1 erhält folgende Fassung:
„Der Ausschuss besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind“

Artikel 2

§ 15
Zusammensetzung des Vorstandes

Absatz 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand besteht aus mindestens 5 ehrenamtlich tätigen Personen.“

Artikel 3

§ 19
Aufgaben des Vorstandes

In Satz 2 wird „20.000,00 DM“ durch „20.000,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

§ 25
Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Verbandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese umfasst Sitzungsgeld, Ersatz der notwendigen Auslagen, Ersatz des Verdienstausfalles und den Ersatz der Reisekosten. Er ist im steuerrechtlichen Sinne Arbeitnehmer des Verbandes."

Artikel 5

§ 37
Hebung der Verbandsbeiträge

In Absatz 3 wird „5,00 DM" durch „5,00 Euro" ersetzt.

Artikel 6

§ 42
Zustimmung zu Geschäften

In Absatz 1, Nr. 2 wird „50.000,00 DM" durch „50.000,00 Euro" ersetzt.

Artikel 5

Die vorstehende Satzungsänderung ist in der Sitzung des Verbandsausschusses am 09.04.2019 beschlossen worden und tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Bissendorf, den 09.04.2019

Wasserbeschaffungsverband „Jeggen"
Die Verbandsvorsteherin
Anke Retzlaff

Ich genehmige hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes die vorstehende am 09.04.2019 vom Ausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes Jeggen beschlossene Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Jeggen.

Osnabrück, 13.05.2019

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
(Siegel) i. A. Imwalle

33

Festsetzung
der Verlängerung der Ortsdurchfahrt in der Gemeinde Bippen, Landkreis Osnabrück, im Zuge der Kreisstraße K 119

Gemäß § 4 Abs. 2 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zur Zeit gültigen Fassung setze ich die Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße K 119 in der Gemeinde Bippen wie folgt neu fest:

Die Ortsdurchfahrt beginnt bei Abschnitt 10 Station 0 (Kreisverkehrsplatz L 73/K119/Gemeindestraße) und endet bei Abschnitt 10 Station 288.

Gegen diese Festsetzungsverfügung kann innerhalb eines Monats - gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück – Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Osnabrück, den 10.05.2019

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
i. V. Dr. Winfried Wilkens
Kreisrat

Plan Seite 187

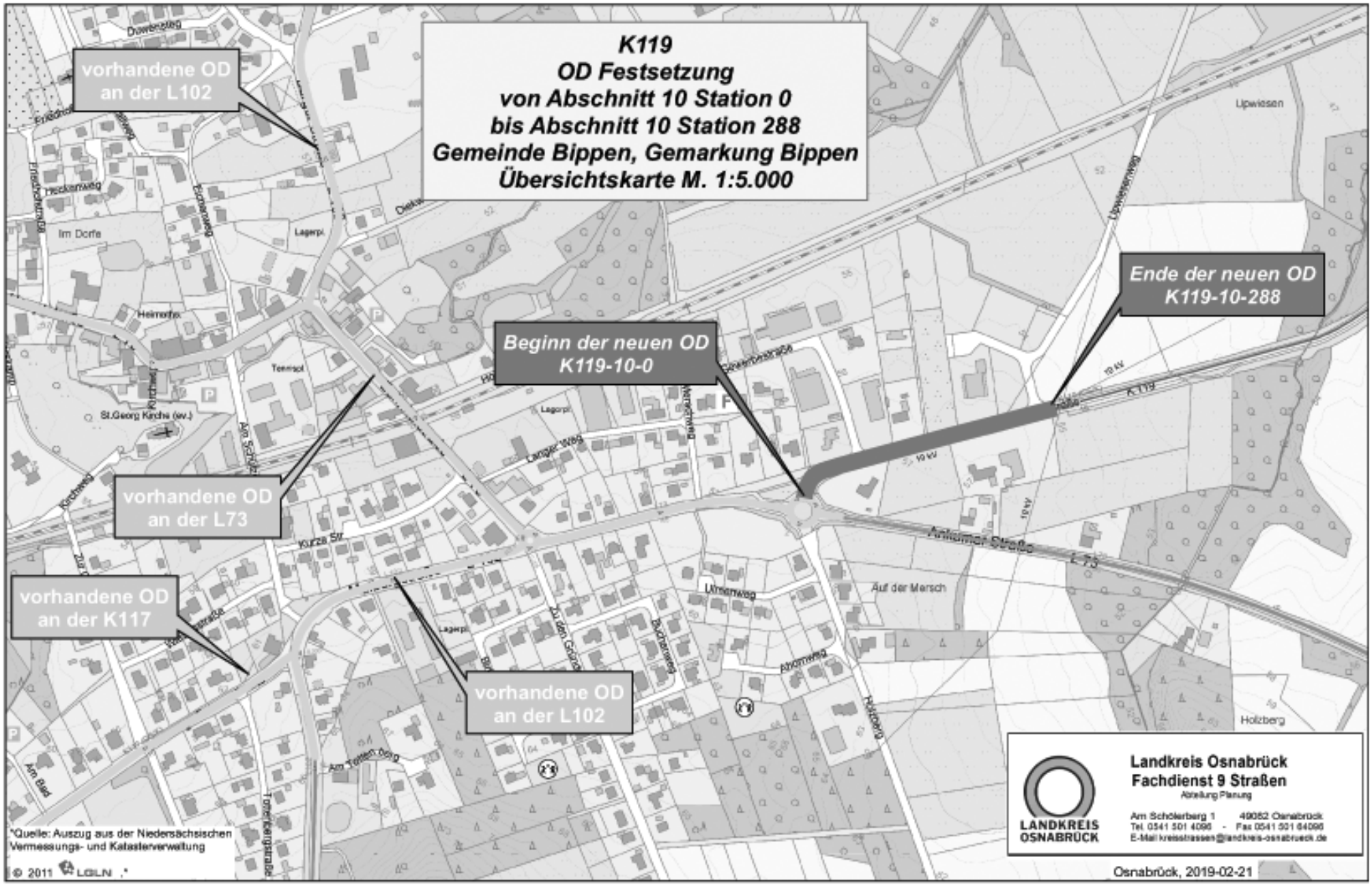
K119
OD Festsetzung
von Abschnitt 10 Station 0
bis Abschnitt 10 Station 288
Gemeinde Bippen, Gemarkung Bippen
Übersichtskarte M. 1:5.000
vorhandene OD an der L102
vorhandene OD an der L73
vorhandene OD an der K117
vorhandene OD an der L102
Beginn der neuen OD K119-10-0
Ende der neuen OD K119-10-288
Ankumer Straße
L 73
K 119
Auf der Mersch
Holzberg
Upwiesen
Im Dorfe
Heimatho.
St.Georg Kirche (ev.)
Tennisp.
Lagerpl.
Langer Weg
Kurze Str.
Ulmenweg
Ahornweg
Am Totten Berg
Am Bad
Totenbergstraße
Landkreis Osnabrück
Fachdienst 9 Straßen
Abteilung Planung
Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück
Tel. 0541 501 4096 - Fax 0541 501 64096
E-Mail kreisstrassen@landkreis-osnabrueck.de
LANDKREIS OSNABRÜCK
Osnabrück, 2019-02-21
*Quelle: Auszug aus der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2011 LGLN

34

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geprüft.

Aktenzeichen:	11-boh-07075-18
Baugrundstück:	Bohmte, Hinterfelde 46
Gemarkung:	Bohmte
Flur:	40
Flurstück(e):	83

Änderung nach § 16 BImSchG Umbau u. Erweiterung
Schweinemaststall, Neubau Güllehochbeh., Umnutzung vorh. Ställen, Abdeckung des vorh. Güllehochbehälters (H.Az.: 6343-17)

Geplant ist der Umbau und die Erweiterung eines Schweinestalles, der Neubau eines Güllehochbehälters, die Tierzahlreduzierung in einem vorhandenen Schweinemaststall, die Umnutzung eines Krankenstalles zu einem Schweinemaststall, die Umnutzung eines Schweinemaststalles zu einem Krankenstall sowie die Abdeckung eines vorhandenen Güllehochbehälters in Bohmte, Gemarkung Bohmte, Flur 40, Flurstück 83.

Es war eine allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Nr. 7.7.1 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass aus folgenden Gründen die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Fläche, Wasser, Klima und Luft können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden, da durch die geplante Änderung keine relevante Änderung der Emissionssituation hervorgerufen wird.

Ebenso können erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ausgeschlossen werden, da die Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich gehalten wird und Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in die Fauna und das Landschaftsbild vorgesehen sind. Die Denkmaleigenschaften des nahegelegenen Heuerhauses werden zudem nicht beeinträchtigt.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.05.2019

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 31. Mai 2019

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

99

Bekanntmachung
des Bebauungsplan Nr. 16 „Zwischen Alter Postweg und Haldemer Straße“ - 8. Änderung - der Gemeinde Bohmte

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 28. März 2019 die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Zwischen Alter Postweg und Haldemer Straße“ nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Zwischen Alter Postweg und Haldemer Straße“ in Kraft.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 115/53 der Flur 15 in der Gemarkung Bohmte zur Größe von 820 qm. Die genaue Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

Die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Zwischen Alter Postweg und Haldemer Straße“ wird ab sofort zusammen mit der Begründung sowie der Anpassung im Wege der Berichti-

gung des Flächennutzungsplans bei der Gemeinde Bohmte, Rathaus, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, Zimmer 23, während der Dienststunden (montags-freitags 8-12 Uhr, montags und dienstags 14-15.30 Uhr, donnerstags 14-18 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Ebenso ist die Bekanntmachung auf der Internetseite www.bohmte.de unter Bekanntmachungen abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bohmte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Bohmte
Der Bürgermeister
Klaus Goedejohann

100

Bekanntmachung
der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Merzen über die Jahresabschlüsse und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

Der Rat der Gemeinde Merzen hat in seiner Sitzung am 07.03.2019 gemäß § 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

Jahresabschluss 2014

a) Der Jahresabschluss 2014 wird in der vorliegenden Form beschlossen.
b) Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 312.436,96 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
c) Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.

Jahresabschluss 2015

a) Der Jahresabschluss 2015 wird in der vorliegenden Form beschlossen.
b) Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 37.233,16 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
c) Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen gemäß § 129 Absatz 2 Satz 2 NKomVG in der Zeit vom 03.06.2019 bis einschließlich 12.06.2019 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Alte Poststr. 5-7, 49586 Neuenkirchen, Zimmer 14, öffentlich aus.

Merzen, den 03.05.2019

Gemeinde Merzen
Der Bürgermeister
i. A. Lanwert

101

Bekanntmachung
der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Neuenkirchen über die Jahresabschlüsse und die Entlastung des Bürgermeisters sowie der Gemeindedirektorin für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 19.03.2019 gemäß § 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

Jahresabschluss 2014

a) Der Jahresabschluss 2014 wird in der vorliegenden Form beschlossen.
b) Der Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis i.H.v. 54.636,42 € wird in Fehlbeträge des Vorjahres vorgetragen.
c) Dem Bürgermeister und der Gemeindedirektorin wird Entlastung erteilt.

Jahresabschluss 2015

a) Der Jahresabschluss 2015 wird in der vorliegenden Form beschlossen.
b) Der Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis i.H.v. 145.932,82 € wird in Fehlbeträge des Vorjahres vorgetragen.
c) Dem Bürgermeister und der Gemeindedirektorin wird Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen gemäß § 129 Absatz 2 Satz 2 NKomVG in der Zeit vom 03.06.2019 bis einschließlich 12.06.2019 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Alte Poststr. 5-7, 49586 Neuenkirchen, Zimmer 14, öffentlich aus.

Neuenkirchen, den 03.05.2019

Gemeinde Neuenkirchen
Die Gemeindedirektorin
i. A. Lanwert

102

Bekanntmachung
der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Voltlage über die Jahresabschlüsse und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

Der Rat der Gemeinde Voltlage hat in seiner Sitzung am 13.03.2019 gemäß § 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

Jahresabschluss 2014

a) Der Jahresabschluss 2014 wird in der vorliegenden Form beschlossen.
b) Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 58.204,87 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses i.H.v. 5.413,50 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
d) Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.

Jahresabschluss 2015

a) Der Jahresabschluss 2015 wird in der vorliegenden Form beschlossen.
b) Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 95.383,77 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
d) Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen gemäß § 129 Absatz 2 Satz 2 NKomVG in der Zeit vom 03.06.2019 bis einschließlich 12.06.2019 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Alte Poststr. 5-7, 49586 Neuenkirchen, Zimmer 14, öffentlich aus.

Voltlage, den 03.05.2019

Gemeinde Voltlage
Der Bürgermeister
i. A. Lanwert

103

Bekanntmachung
der Beschlüsse des Rates der Samtgemeinde Neuenkirchen über die Jahresabschlüsse und die Entlastung der Samtgemeindebürgermeisterin für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 18.03.2019 gemäß § 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

Jahresabschluss 2014

a) Der Jahresabschluss 2014 wird in der vorliegenden Form beschlossen.
b) Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 181.309,69 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses i.H.v. 6.528,73 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
c) Dem Samtgemeindebürgermeister wird Entlastung erteilt.

Jahresabschluss 2015

a) Der Jahresabschluss 2015 wird in der vorliegenden Form beschlossen.
b) Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 579.571,75 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses i.H.v. 154.822,00 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
c) Der Samtgemeindebürgermeisterin wird Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen gemäß § 129 Absatz 2 Satz 2 NKomVG in der Zeit vom 03.06.2019 bis einschließlich 12.06.2019 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Alte Poststr. 5-7, 49586 Neuenkirchen, Zimmer 14, öffentlich aus.

Neunkirchen, den 03.05.2019

Samtgemeinde Neuenkirchen
Die Samtgemeindebürgermeisterin
i. V. Lanwert

104

Bekanntmachung
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Alfseestraße“ der Gemeinde Alfhausen

Der Rat der Gemeinde Alfhausen hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Alfseestraße“, bestehend aus der Planzeichnung mit den planungsrechtlichen und baugestalterischen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt.

Die Änderung des Bebauungsplans wurde entsprechend § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V m. § 13 Abs. 1 und 3 im beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren durchgeführt. Der ca. 0,55 ha große Änderungsbereich liegt südlich der Riester Straße (L 76), nordwestlich des Alfsees, unmittelbar östlich der Alfseestraße und grenzt südlich an das bestehende Betriebsgelände des Schaustellerbetriebes Konrad Kronlage & Sohn an. Hier soll eine angemessene bauliche Nachverdichtung innerhalb des Änderungsbereichs gefördert werden und die für einen ortsansässigen Gewerbebetrieb dringend erforderlichen Erweiterungsflächen bereitzustellen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Alfseestraße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen pla-

nungsrechtlichen und baugestalterischen Festsetzungen, liegt mit der Entwurfsbegründung sowie dem Fachbeitrag Schallschutz, des Wasserrechtlichen Antrags, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie dem Fachbeitrag Umwelt, kann ab sofort bei der Gemeinde Alfhausen, Bremer Tor 8, 49594 Alfhausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Alfhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Alfhausen, den 06.05 2019

Gemeinde Alfhausen
Die Bürgermeisterin
Droste

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 31. Mai 2019

105

Haushaltssatzung
der Gemeinde Gehrde
für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Gehrde in der Sitzung am 21.März 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.216.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.222.300 €
Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	*-6.300 €*
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	107.200 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
Überschuss aus außerordentlichem Ergebnis:	*107.200 €*
Jahresergebnis	100.900 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.945.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.934.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.459.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	338.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	53.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.404.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.326.200 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2.	Gewerbesteuer	395 v.H.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 5.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

Gehrde, den 06.05.2019

Der Bürgermeister
Voskamp

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß §§ 122 Abs. 2 des Niedersächsischen. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die für § 4 (Höchstbetrag der Liquiditätskredite) der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück am 02.05.2019 unter dem Akten-zeichen 11.3/28.31 Re erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03. bis 12.06.2019 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Gemeinde Gehrde, Lange Straße 49, 49596 Gehrde, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gehrde, den 06.05.2019

Gemeinde Gehrde
Der Bürgermeister
Voskamp

106

Haushaltssatzung
der Gemeinde Hilter a.T.W.
für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. in der Sitzung am 28. März 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	15.771.600,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	16.110.200,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.010.200,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.674.800,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	429.500,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.936.700,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.350.000,- €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.439.700,- €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.961.500,- €

Der **Wirtschaftsplan** der Gemeindewerke Hilter a.T.W. für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.231.900,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.161.300,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.114.700,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.676.800,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	65.000,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	644.500,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	263.000,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	388.000,- €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.442.700,- €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.709.300,- €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt der Gemeinde Hilter a.T.W. werden nicht festgesetzt. Im Finanzhaushalt der Gemeindewerke Hilter a.T.W. werden Darlehensaufnahmen i.H.v. 263.000,- € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

Für die Sonderkasse der Gemeindewerke Hilter a.T.W. wird der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf 300.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.

2. Gewerbesteuer 370 v. H.

Hilter a.T.W., 27. März 2019

Schewski
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 und 130 erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Osnabrück wurde am 26.04.2019 unter dem Aktenzeichen 11.3 – Tsch erteilt.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 II S. 3 NKomVG vom 20.05.2019 bis zum 31.05.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hilter a.T.W., Osnabrücker Str. 1, 49176 Hilter a.T.W., Zimmer 108/109, in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr von montags bis freitags sowie montags von 14.00 - 16.30 Uhr und donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr öffentlich aus. Nach Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück wird der Haushaltsplan erneut für eine Dauer von sieben Tagen öffentlich ausgelegt.

Hilter a.T.W., 06.05.2019

Schewski
Bürgermeister

107

Haushaltssatzung
der Gemeinde Menslage
für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Menslage am 25.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1.	der ordentlichen Erträge auf	1.786.549,00 €
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.782.730,00 €
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
1.5.	Jahresergebnis	3.819,00 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.713.637,00 €
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.709.303,00 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit		4.334,00 €
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	259.130,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	284.200,00 €
Saldo aus Investitionstätigkeit		-25.070,00 €
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	8.448,00 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit		-8.448,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.972.767,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.001.195,00 €
Saldo	-29.184,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 145.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) ür die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Gem. § 12 (1) Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO) wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 85.000,00 € festgesetzt.

Menslage, den 25.02.2019

Kruse
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Osnabrück hat von der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan Kenntnis genommen (Aktenzeichen 11.3/20.31 Re).

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 4 NKomVG vom 03. Juni bis 14. Juni 2019 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Menslage, Hauptstr. 14, 49637 Menslage, während der Dienststunden öffentlich aus.

Menslage, den 07.05.2019

Gemeinde Menslage
Der Bürgermeister
Jürgen Kruse

108

Bekanntmachung
der Genehmigung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück

Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 30.04.2019, Az.: 6.3-10-65-2019, die vom Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 12.12.2018 beschlossene 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück genehmigt. Der Geltungsbereich beinhaltet die Darstellung einer ca. 3,5 ha großen gewerblichen Baufläche in der Mitgliedsgemeinde Gehrde nördlich des bestehenden Gewerbegebietes auf der Nordwestseite der B 214, sh. nachfolgenden Kartenausschnitt.

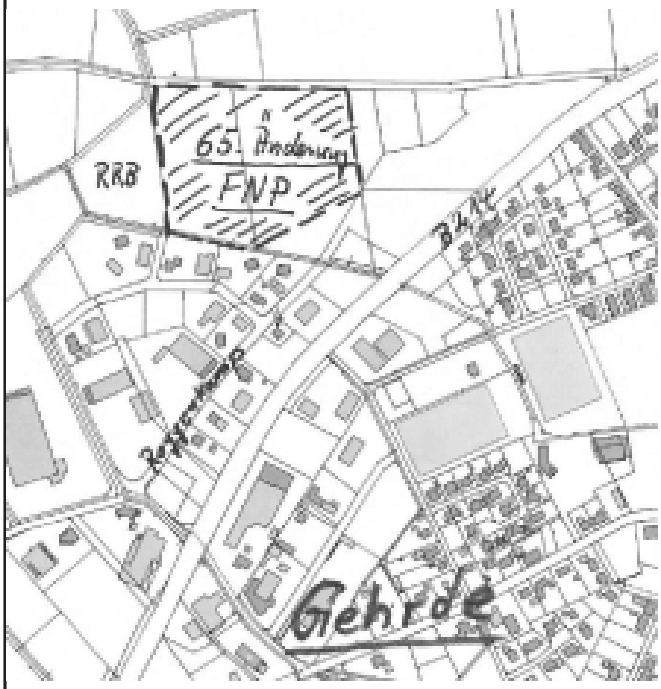

Die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung mit Umweltbericht, liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Bersenbrück, Fachdienst III – Zimmer 122, Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Mit dieser Bekanntmachung wird die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bersenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Bersenbrück, den 07.05.2019

Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister
Dr. Baier

109

Bekanntmachung
der Jahresrechnung 2015
Beschluss über die Jahresrechnungen der Samtgemeinde Bersenbrück und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015

Der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück hat in seiner Sitzung am 27.03.2019 gem. § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister für das Haushaltsjahr Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung nebst Rechenschaftsbericht liegt vom 03. bis zum 12.06.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bersenbrück, Lindenstraße 2, Ebene 5, Zimmer 227, 49593 Bersenbrück, öffentlich aus.

Bersenbrück, 14.05.2019

Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister
Dr. Horst Baier

110

Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 18.03.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.661.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.660.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5	Jahresergebnis	+800 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.458.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.042.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen auf	742.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen auf	2.739.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.969.600 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	388.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.169.900 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.169.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **1.969.600 €**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **1.243.000 €**.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 43,5 v.H. der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt. Der Umlagebetrag wird gem. § 111 Abs. 3 NKomVG unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde erhoben.

§ 6

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10 v. H. des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens aber 2.000 € bei dem jeweiligen Haushaltsansatz nicht übersteigen. Bei den außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beträgt der Höchstbetrag 2.000 €.

Neuenkirchen, den 18.03.2019

Samtgemeinde Neuenkirchen
(Siegel) Hildegard Schwertmann-Nicolay
Samtgemeindebürgermeisterin

111

Haushaltssatzung
der Gemeinde Bippen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bippen in seiner Sitzung am 03. April 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.610.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.526.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5	Jahresergebnis	83.600 €

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.397.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.251.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	401.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	469.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	68.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	12.100 €
2.7	Finanzierungsmittelbestand	134.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.867.500 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.733.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 68.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 250.000 € festgesetzt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.

2. Gewerbesteuer 360 v.H.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 200.000 € festgelegt.

Bippen, den 13.05.2019

Gemeinde Bippen
Tolsdorf
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück – Kommunalaufsicht – am 13. Mai 2019 unter dem Aktenzeichen 11.3/33.31 Re erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom **03. Juni 2019 bis 12. Juni 2019** zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bippen, Hauptstraße 4, 49626 Bippen, öffentlich aus.

Bippen, den 14. Mai 2019

Gemeinde Bippen
Tolsdorf
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10, 31. Mai 2019

112

Bekanntmachung
der Jahresrechnung 2015

Beschluss über die Jahresrechnung der Stadt Bersenbrück und die Entlastung des Stadtdirektors für das Haushaltsjahr 2015

Der Rat der Stadt Bersenbrück hat in seiner Sitzung am 20. März 2019 gem. § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Jahresrechnung für das

Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Stadtdirektor für das Haushaltsjahr Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung nebst Rechenschaftsbericht liegt vom 03. bis zum 12. Juni 2019 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Bersenbrück, Markt 4 - 6, 49593 Bersenbrück, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bersenbrück, 10.05.2019

Stadt Bersenbrück
Der Bürgermeister
Christian Klütsch

113

Haushaltssatzung
der Gemeinde Merzen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Merzen in seiner Sitzung am 07.03.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.907.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.213.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5	Jahresergebnis	694.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.760.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.962.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen auf	257.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen auf	1.408.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	553.700 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	200.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.571.300 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.571.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **553.700 €**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **793.400 €**.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10 v. H. des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens aber 2.000 € bei dem jeweiligen Haushaltsansatz nicht übersteigen. Bei den außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beträgt der Höchstbetrag 2.000 €.

Merzen, den 07.03.2019

Gemeinde Merzen
Der Bürgermeister
(Siegel) Schröder

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Merzen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung hat der Landkreis Osnabrück, Kommunalaufsicht, 49015 Osnabrück, mit Verfügung vom 14.05.2019, Az.: 11.3/36.31 Re, erteilt.

Der Haushaltsplan 2019 liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03. bis einschließlich 12. Juni 2019 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Zimmer 14, Alte Poststr. 5-7, 49586 Neuenkirchen, öffentlich aus.

Merzen, den 15.05.2019

Gemeinde Merzen
Der Bürgermeister
Gregor Schröder

114

Haushaltssatzung
der Gemeinde Ostercappeln für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grundlage des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ostercappeln in der Sitzung am 12. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.743.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	14.935.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.700.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.205.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.890.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.730.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.839.900 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	586.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.430.200 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.521.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.839.900 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2.	Gewerbesteuer	395 v.H.

Ostercappeln, den 12. Dezember 2018

Gemeinde Ostercappeln
Der Bürgermeister
Rainer Ellermann

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück – Kommunalaufsicht – am 13.02.2019 unter dem Aktenzeichen 11.3 / 16.31 Re erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit allen Anlagen liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 11.06. bis 21.06.2019 in der Gemeinde Ostercappeln, Fachdienst Finanzen, Zimmer 46, Venner Straße 22, 49179 Ostercappeln, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ostercappeln, 16. Mai 2019

Gemeinde Ostercappeln
Der Bürgermeister
Rainer Ellermann

115

Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Fürstenau für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am 28. März 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	16.973.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	16.811.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5	Jahresergebnis	162.300 €

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.383.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.711.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	767.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.846.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.944.200 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	537.400 €
2.7	Finanzierungsmittelbestand	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.094.600 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.094.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.944.200 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.200.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.700.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2019 wird auf

49 v.H.

der Steuerkraftzahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 20.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 1.000.000 € festgelegt.

Fürstenau, den 16.05.2019

Samtgemeinde Fürstenau
Trütken
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 111 NKomVG i.V.m. 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück - Kommunalaufsicht – am 16. Mai 2019 unter dem Aktenzeichen 11.3/31.31 Re erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom **03. Juni 2019 bis 12. Juni 2019** zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Fürstenau, Schloßplatz 1, Zimmer 33, 49584 Fürstenau, öffentlich aus.

Fürstenau, den 17. Mai 2019

Samtgemeinde Fürstenau
Der Samtgemeindebürgermeister
Trütken

116

Bekanntmachung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 181 „Gellenbecker Esch“, 1. Änderung der Gemeinde Hagen a.T.W., Landkreis Osnabrück

Der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. hat in seiner Sitzung am 09. Mai 2019 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 181 „Gellenbecker Esch“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgte im Rahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Gellenbeck an der Natruper Straße 62 - 64 und umfasst die Grundstücke der Gemarkung Gellenbeck, Flur 2, Flurstücke 58/27, 58/28 und 56/218.

Die Lage des Plangebietes ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.

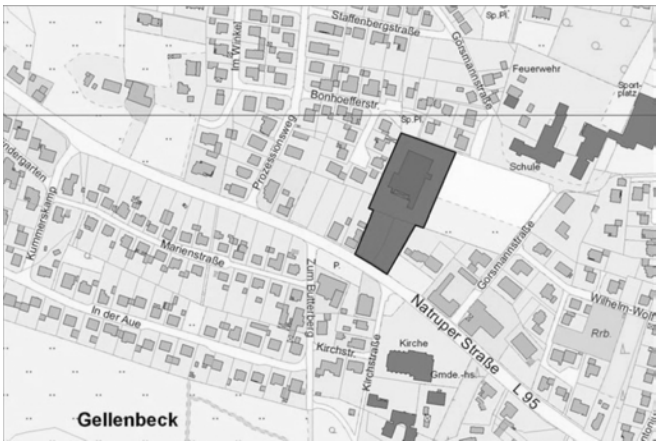

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 181 „Gellenbecker Esch“ einschließlich Begründung liegt ab sofort bei der Gemeindeverwaltung Hagen a.T.W., Schulstraße 7, 49170 Hagen a.T.W., Zimmer-Nr. 20, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 181 „Gellenbecker Esch“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hagen a.T.W. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hagen a.T.W., 17.05.2019

Gemeinde Hagen a.T.W.
Der Bürgermeister
Gausmann

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.
Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Druck und Verlag: B. Ad. Ricke, Postfach 13 06, 49589 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.
Laufender Bezug und Einzelstück durch den Verlag. Bezugspreis: bis 12 Seiten € 1,60, je weitere 2 Seiten € 0,15 brutto mehr; zuzüglich € 2,05 Versandkosten.